

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 3-4

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Versammlung faßte nach längerer Aussprache eine Entschließung, in der die unrichtige Voraussetzung, auf der das Rundschreiben der Fabrikanten beruht, zurückgewiesen wird und alle Bestrebungen, die sich darauf richten, den volkswirtschaftlich wertvollen Vertreterstand auszuschalten, verurteilt werden.



Der Agent, der bei Vertragsabschluß als solcher nicht zu erkennen ist, handelt als Kommissionär.

Urteil des Reichsgerichtes vom 1. Dezember 1916, mitgeteilt durch den „Handelsagent“, das Organ der österreichischen Handelsagenten-Vereinigung.

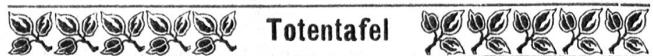
In Maklerkreisen herrscht vielfach die Gewohnheit, bei Vertragsverhandlungen die Namen der beteiligten Firmen bis zum Abschluß des Geschäftes geheimzuhalten, um nicht durch vorzeitige Bekanntgabe einen direkten Geschäftabschluß und damit einen Verlust der Provision herbeizuführen. Diese Vorsicht darf jedoch nicht so weit gehen, daß bei dem Agenten der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht mehr zu erkennen ist, da für diesen Fall § 164 BGB. vorschreibt, daß der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu kontrahieren, nicht in Betracht kommt; d. h. der Agent wird selbst durch den Vertrag gebunden, nicht aber derjenige, für welchen er handeln wollte. Allerdings braucht der Agent nicht ausdrücklich zu erklären, daß er in fremdem Namen handeln will; es genügt vielmehr, wenn die Umstände dies ergeben.

Hiezu dürfte der folgende Rechtsstreit von Interesse sein: Die Firma E. & L. in Hamburg, von der in Handelskreisen bekannt war, daß sie sich überwiegend mit der Vermittlung fremder Geschäfte abgab, trat am 23. September 1914 an die Firma S. in Krimmitschau mit der Frage heran, ob sie augenblicklich Baumwolle abgeben könnte; sie wäre in der Lage, einen Abnehmer zu finden, bate sich aber aus, in den Preis eine Provision von $\frac{3}{4}$ Prozent einzuschließen. Nach einigem Hin und Her kam ein Verkauf zu stande, über den die Firma E. & L. an die beiden Kontrahenten, die Firma S. als Verkäuferin und die Firma B. & Co. in Hamburg als Käuferin, am 6. Oktober je einen Schlußschein ausstellte. Unmittelbar darauf erklärte die Verkäuferin, die Ware sei inzwischen anderweit verkauft. Die Folge war, daß die Firma B. gegen die Firma S. Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages erhob. Die Beklagte machte geltend, daß sie mit der Klägerin überhaupt kein Geschäft abgeschlossen habe, sondern nur mit der Firma E. & L. Gleichwohl nahm das Landgericht (Kammer für Handelsachen in Zwickau) das Zustandekommen eines Kaufvertrages zwischen den Parteien an und gab der Klage statt.

Das Oberlandesgericht Dresden wies dagegen die Klage ab, und zwar aus folgenden Gründen: Nach den ganzen Umständen konnte die Beklagte nichts anderes annehmen, als daß die Firma E. & L. im eigenen Namen abschließen wollte. Sie konnte nicht auf den Gedanken kommen, daß sie es bei den Vertragsverhandlungen mit einer Vertreterin der Klägerin, deren Namen sie überhaupt nicht kannte, zu tun hatte. Es mag sein, daß auch der Beklagten bekannt war, daß sich die Firma E. & L. eine Maklerfirma, vorwiegend mit Agenturgeschäften befaßte und nur selten Propergeschäfte abschloß. Dies schloß aber nicht aus, daß die Firma E. & L. im vorliegenden Falle als Kommissionär aufrat, d. h. in eigenem Namen für Rechnung eines Hintermannes kaufte. Der zwischen der Beklagten und der Firma E. & L. gepflogene Briefwechsel ließ aber auch nach dieser Richtung keinerlei Vermutung aufkommen. Selbst wenn aber die Beklagte die Eigenschaft der Firma E. & L. als Kommissionärin vermuten mußte, wäre doch nur ein Vertrag zwischen diesen beiden zu stande gekommen, welcher der Klägerin nicht das Recht geben würde, gegen die Beklagte

unmittelbar vorzugehen. Der Tatsache, daß die Firma E. & L. darauf bestand, in den Preis eine Provision von $\frac{3}{4}$ Prozent einzusetzen, brauchte die Beklagte nicht unbedingt zu entnehmen, daß sie es mit einer Agentin zu tun hatte, da in der Praxis oft genug auch Kommissionäre sich von beiden Seiten Provisionen zusichern lassen. Es ist hieraus kein Schluß auf den Willen der Gegenseite zu ziehen, nicht in eigenem, sondern in fremdem Namen zu handeln. Auch der Wortlaut der mit der Firma E. & L. geführten Korrespondenzen ließ keinen sicheren Schluß für die Beklagte zu, daß sie an einen andern, als den Gegenkontrahenten verkaufe. Die Maklerfirma war an sie herangetreten mit der Mitteilung, daß sie Interesse für Baumwolle habe und eventuell ein Geschäft zum Abschluß bringen könne. Die Beklagte antwortete, es sollte sie sehr freuen, wenn sich ein Abnehmer für die näher bezeichnete Ware finden würde, sie sähe dem Verkauf entgegen. Diese Redewendungen sind durchaus verträglich sowohl mit der Annahme, daß die Maklerfirma als Agentin, wie auch als Kommissionärin in Tätigkeit treten wollte. Es ergab sich aus ihnen nur, daß die Firma E. & L. abschließen wolle, so bald sie einen Abnehmer habe; darüber, ob sie sogleich im Namen ihres Hintermannes abschließen wollte, war aus der Korrespondenz nichts zu entnehmen. Die Klage war daher abzuweisen.

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Klägerin mit der Revision ans Reichsgericht. Es wurde von ihrer Seite darauf hingewiesen, daß es zwar vorkommen könne, daß der Kommissionär sich sowohl von dem Kommittenten, wie auch von dem Verkäufer eine Provision geben lasse, daß ein solches Vorgehen aber immerhin ein so ungewöhnliches sei, daß die Beklagte aus der Tatsache, daß die Maklerfirma von ihr die Einsetzung einer Provision beanspruchte, den Schluß ziehen mußte, daß die Firma E. & L. als Agentin aufrat. Die höchste Instanz hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an das Oberlandesgericht zurück. (Aktenzeichen: II, 377/16.)



Totentafel

† Seidenfabrikant A. Brunner in Männedorf. Am 24. Februar starb im Alter von 80 Jahren Seidenfabrikant A. Brunner in Männedorf. Er war bis in die letzten Tage eifrig im Geschäft betätigt, das er aus kleinen Anfängen zu schöner Entwicklung gebracht hat. Mit der Technik in der Industrie durch seine Tätigkeit aufs beste vertraut, hat er durch eigenes Nachdenken und Pröbeln auch bei scheinbar Nebensächlichem immer den besten Arbeitsvorgang zu erreichen gesucht. Wir haben in der Mainummer letzten Jahres einen Artikel über seine Patent-Universalsortierwage gebracht, deren Konstruktion kennzeichnend für die bis in die letzten Tage vorhandene Geistesstärke und erfinderische Betätigung des Verstorbenen ist. Seidenfabrikant A. Brunner wird in der „Zürichsee-Zeitung“ folgender, gut charakterisierender Nachruf gewidmet:

Mit Seidenfabrikant Albert Brunner ist ein Mann von außergewöhnlicher Tatkraft und beruflichen Fähigkeiten aus dem Leben geschieden. In der gedrungenen, kleinen Figur steckte eine Energie, die oft zur Bewunderung hinriß. Brunners ganzes Lebensprinzip hieß: ich will, und das konnte er dann bis zur Rücksichtslosigkeit durchsetzen. Lag eine Unternehmung einmal im Bereich seines Interesses, so kannte er auch keine Kollisionen mehr und dem eisernen Willen mußte sich der vorgezeichnete Weg öffnen.

Am Bachtel, in Wernetshausen, sog er die Alpenluft seiner Heimat und Kindheit ein und klagt als Knabe an den See, wo er 1850 in einem Baumwollgeschäft in die Lehre trat. Sehr bald strebte er nach Selbstständigkeit, gründete ein Ladengeschäft und ging zur Fabrikation von Baumwolltüchern und Bettdecken auf Handstühlen über. In den siebziger Jahren sodann machte er die ersten Versuche in der Seidenbranche, ließ nach eigenen Ideen Jacquardstühle anfertigen, ging 1884 zum mechanischen Betrieb über und vergrößerte nach und nach seine Fabrikanlagen in Männedorf, denen er in den letzten Jahren noch eine eigene Zwillerei anfügte,

während er durch einen früheren Ankauf der Weberei Waldshut sich die Konkurrenzfähigkeit im Auslandshandel sicherte. Für alles hatte Brunner ein offenes Auge und ein lebendiges Interesse, selbst für die Politik fand er Zeit und eiferte seinerzeit für die demokratische Umgestaltung der Zürcher Verfassung. In „seinem“ Kanton freilich gab es nur einen Willen und einen Weg, nur ein Recht: sein Diktat!

In der Gemeinde förderte der Verstorbene frühzeitig die Eisenbahnbestrebungen, die Quellwasserversorgung und die Einführung der elektrischen Energie, die er sich anfänglich als einer der ersten am See selbst erzeugte. Den eminenten Wert unserer Wasserkräfte in der Schweiz hatte er bald erkannt und schon vor Jahrzehnten auf die Notwendigkeit der Elektrifizierung der Bahnen hingewiesen.

Achtzig Jahre alt durfte der kleine große Mann mit dem patriarchalischen Bart werden und nur zwei kurze Tage waren seine Lebensgeister im Banne des Todes: ein freundliches Geschick, das nicht jedem Sterblichen blüht!

Theodor Schlumberger †. In Freiburg i. B., wo er sich vorübergehend aufhielt, ist der Mülhauser Großindustrielle, Geh. Kommerzienrat Theodor Schlumberger nach kurzer Krankheit im Alter von 77 Jahren gestorben. Als einer der bedeutendsten Vertreter der elsässischen Industrie und ehemaliger Reichstagsabgeordneter war Theodor Schlumberger weit über die Grenzen der Reichslande hinaus bekannt und geachtet.

Aus dem Lebenslauf dieses bedeutenden Industriellen ist folgendes mitzuteilen. Am 13. Mai 1840 in Mülhausen geboren, besuchte er dort das Gymnasium und studierte dann 1857 bis 1861 in Paris, wo er sich im Ingenieurfach als Techniker ausbildete. Nachdem er auf Reisen seine Kenntnisse in praktischer Hinsicht erweitert, trat er als technischer Leiter in das väterliche Geschäft (Weberei und Druckerei) ein, das unter seinem Einfluß kräftig emporblühte. Als großzügiger, weitblickender Industrieller erwarb er sich durch sein Beispiel auch um die Mülhauser Industrie im allgemeinen reiche Verdienste. Auch politisch ist Schlumberger hervorgetreten. Im Jahre 1900, wo die bürgerlichen Parteien Mülhausers sich gegen die sozialdemokratische Hochflut zusammenschlossen, wurde er als Kompromißkandidat der Bürgerlichen in den deutschen Reichstag entsandt, dem er bis Ende 1906 angehörte. Im Reichstag war er Hospitant der nationalliberalen Fraktion. Die Entwicklung der Reichspolitik und der Politik in den Parteien ließ ihn dann von einer weiteren Kandidatur zurücktreten. In der engen Heimat gehörte er als Vertreter der Handelskammer Mülhausen und Nachfolger Eduard Köhlins der Ersten Kammer des Elsässisch-Lothringischen Landtages an. Mit besonderem Erfolg war er als Mitglied der Mülhauser Handelskammer sowie als Aufsichtsrat verschiedener großer industrieller Unternehmungen und Finanzinstitute tätig.

Kleine Mitteilungen

Für 20,000 Mark Seidenstoffe erbeutet haben Einbrecher, die in der Nacht zum Freitag die Blusenkonfektionsfirma Behrendt & Martin, Berlin, Alte Jakobstrasse 54/55, heimsuchten. Die Diebe gelangten durch eine über dem Geschäftslokal befindliche leere Wohnung in die Geschäftsräume der Firma und suchten sich dort mit großer Sachkenntnis die besten und teuersten Stoffe aus, die sie auch unbekillt fortschaffen konnten. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

Redaktionsskomitee: **Fr. Kaeser**, Zürich (Metropol),
Dr. Th. Niggli, Zürich 2, **A. Frohmader**, Dir. d. Webschule Wattwil, Mitarbeiter des Schweiz. Wirkereivereins: **Dr. C. Staehelin**, Zürich 1

Webeblätter-Fabrikation für Seide, Baumwolle, Sammet etc. etc.

Sehr leistungsfähig in feinsten und groben Blättern
Rispeblätter, Figurenblätter, Doppelblätter

Hch. Stauffacher, Schwanden (Kt. Glarus)

Schweiz. Kaufmännischer Verein,

Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich, Sihlstr. 20.

Sihlstrasse 20 — Telephon 3235

Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei

Vermittlung von Stellen jeder Art für technisches Personal aus der Seidenbranche: Webereidirektoren, Disponenten, Webermeister, Ferggstuben-Angestellte, Anrüster, Dessinatoren etc.

Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler können sich beim Centralbureau für Stellenvermittlung in Zürich gratis einschreiben, indem die Einschreibegebühr von Fr. 2.— aus der Vereinskasse bezahlt wird. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben. Der Anmeldung ist jeweils die letzte Vereins-Beitragquittung beizufügen. Für ausgeschriebene Stellen werden Spezialofferten entgegengenommen, die direkt an den Schweizer. Kaufm. Verein, Stellenvermittlung, Sihlstrasse 20 einzusenden sind.

F 946 Deutschland. — Seidenstoffweberei. — Tüchtiger, erfahrener Webermeister.

Frankreich. — Tüchtiger Webermeister mit ordentlichen Kenntnissen im Französischen.

J. A. Gubelmann Mech. Werkstätte Rapperswil

Telephon 158 Fabrikation von am Zürichsee

Weberschiffli (Schützen) für Seiden- und Baumwollweberei mit oder ohne Fadenbrems- und Rückzugvorrichtung.

Blechconnus-Spulen.

Brochierschiffli mit pat. Fadenspannung.

Windmaschinenspindeln (Patent).

Rispeschnürzwirn-Apparate, Spiralfedern.

Ratlörenkarten u. -Nägel, Wechselkarten etc.

Spezialität: Massen-Artikel in Draht und Blech.

Imprägnier-Verfahren

bewährtes, nur für sauer gefärbte Stoffe (Wolle, B'wolle), zu verkaufen. Die Kleider können mit Benzin gewaschen und sauer gefärbt werden und bleiben **wasserdicht**.

Offerren **Postfach 17653 Baden** (Schweiz). 1527



**Die neueste
elektrische
Glühlampe**

Erhältlich bei
Elektrizitätswerken und Installateuren.

**Siemens-
Schnuckert-
werke,
G. m. b. H.,
Zürich**